

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 210

Diez, Freitag den 8. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehlich, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Altkiengeseilschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment übertroffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Altkiengeseilschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beforgung der Bedeckung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dürfen höchstens die Preise des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. September 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 8. September 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 8. September 1916.

Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein

Ia-1 Nr. 13605.

Preistafel.

Gruppe A.

Pfennig das
Kilogramm

Garnreste:

1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte 65
2. desgleichen, gebleicht, beste Sorte 75
3. desgleichen bunt, beste Sorte 55
4. desgleichen angeschnitten, beste Sorte 25
5. Hanfgarnreste, beste Sorte 60
6. Hartfasergarnreste, beste Sorte 50
7. Jutegarnreste, roh, beste Sorte 55
8. Jutegarnreste, bunt, beste Sorte 35
9. gemischte Bastfasergarnreste, beste Sorte 50
10. Bastfasergarnreste, gewirnt, durchweg 10 Pfg. weniger.

Gruppe B.

- Trodenspinnabfälle, beste Sorte 80
Raspinnabfälle, gespült, gequetscht und getrocknet, beste Sorte 80

Gruppe C.

- Pämmlinge, beste Sorte 140

Gruppe D.

- Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall, geschüttelt, beste Sorte 60

Gruppe E.

- Bergabfall (Flugberg) und Schwingabfall, beste Sorte 25

Gruppe F.

Rehrich und Scherabfall:

1. Scherabfall, Gute, beste Sorte 20
- Scherabfall, andere, beste Sorte 12
2. Fabrikrehrich, beste Sorte 10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 Kg. um 5 v. H.

V. 2134. II.

Berlin, den 12. August 1916.

Bekanntmachung.

Die Aufwandsentschädigungen sind lediglich für die im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst befindlichen Personen nicht zu zahlen. Dagegen sind sie für Personen, die nur den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Dienst, nicht aber den Berechtigungsschein in Händen haben, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren. Wird der Berechtigungsschein während der Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigung erworben, so ist diese einzustellen. In welcher Weise sich die die Aufwandsentschädigungen antweisenden Behörden hiervon Kenntnis verschaffen, muß ihnen überlassen bleiben, da es sich voraussichtlich nur um wenige Fälle handeln wird.

Von der Wiedereinzahlung überzahlter Beträge kann nicht allgemein abgesehen werden. Es wird anheimgestellt, in begründeten Ausnahmefällen die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Jarosky.

M. 7369.

Diez, den 1. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises mit Bezug auf meine Verfügung vom 13. März 1916, M. 1447, Preisblatt Nr. 64, zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Zimmermann.

N.-Nr. 1062 An.

Diez, den 31. August 1916.

Bekanntmachung.

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Unfallrentenempfängern bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Beforgnis vor einer Herabsetzung oder Entziehung ihrer Rente hiervon abhalten lassen, so wird bekanntgemacht, daß wegen Beteiligung an Erntearbeiten eine Entziehung oder Minderung von Unfallrenten nicht zu befürchten ist.

Der Vorsitzende

des Sektions-Vorstandes der landwirtschaftl.
Berufsgenossenschaft.

J. B.

Schön.

Bekanntmachung.

Von dem Arbeitskommando Freindiez sind vergangene Nacht 4 französische Kriegsgefangene, die wie folgt beschrieben werden, entwichen:

1. **Belgrand, Andre**, Sprache französisch, Größe 1,56 Meter, Kopfform oval, Augen braun, Alter 19 Jahre, Statur gesetzt, Nasenform normal, Haare dunkelblond, Zähne gut, besondere Kennzeichen: Tätowierung auf beiden Unterarmen.
2. **Gandry, Jean**, Sprache französisch, Größe 1,72 Meter, Kopfform normal, Augen braun, Anflug von Schnurbart, Alter 22 Jahre, Statur schlank, Haare dunkelblond, Nasenform gewöhnlich, Zähne gut.
3. **Noel, Maurice**, Sprache französisch, Größe 1,60 M. Kopfform rund, Augen grünlich, dunkler blonder Schnurbart, Alter 28 Jahre, Statur kräftig, Haare schwarz, Zähne ziemlich gut. Besondere Kennzeichen: rechtes Glied vom rechten Zeigefinger fehlt.
4. **Lambert, Robert**, Sprache französisch, Größe 1,61 Meter, Kopf gewöhnlich, Augen dunkel, kleiner Schnurbart, Alter 21 Jahre, Statur gesetzt, Nasenform gewöhnlich, Haare schwarz, Zähne gut, aber unvollständig. Besondere Kennzeichen: Narbe am Hinterkopf.

Um Nachforschung und bei Ergreifung um sofortige Benachrichtigung des Gefangenenlagers Limburg wird ergebendst ersucht.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 8439.

Wiesbaden, den 29. August 1916.

Bekanntmachung

Am 24. August d. Js. hier gestohlen:

- 1 goldene, glatte, offene Damen-Memontoir-Uhr mit weißem Zifferblatt, wahrscheinlich arabischen Ziffern und der Gehäuse-Nummer 213 332.
- 1 goldene, lange Umhängekette, bestehend aus mittelstarken, runden Gliedern. An der Kette befindet sich ein Schieber in Rosettenform, besetzt mit einem kleinen Brillanten. Gesamtwert etwa 250 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

I. 7997.

Diez, den 30. August 1916

Bekanntmachung.

Entsprechend dem Wunsche Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin veranstaltet die Privatkanzlei Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit in der Zeit vom 20. bis 26. September d. Js. eine Kriegsbilderbogenwoche zu der der Herr Staatskommissar für Wohlfahrtspflege in Preußen seine Genehmigung erteilt hat.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich das Unternehmen tatkräftigst fördern zu helfen.

Bestellungen auf die Kriegsbilderbogen und Ersuchen um unentgeltliche Uebersendung von Plakaten sind an die Leitung der Kriegsbilderbogenwoche, Berlin W. 56, Prinzessinnenpalais zu richten.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Ich habe zum Ergänzungsfleischbeschauer für die Gemeinden Einghofen, Pohl, Vollscheid, Geißig, Dersigshofen, Dornholzhausen und Schweighausen den Tierarzt Herrn Hermeyer in Niehlen, für die Gemeinden Bergnassau-Scheuern, Dienethal, Sulzbach, Oberwies, Miffelberg, Dausenau, Sömburg, Zimmerschied und Nassau den Schlachthofdirektor Herrn Gerharz in Bad Ems und für die Gemeinden Obernhof, Weinähr, Winden, Seelbach und Altenhausen den königlichen Kreistierarzt Herrn Veterinärarzt Werner in Diez auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Zum Ergänzungsfleischbeschauer für Tierarzt Herrn Hermeyer habe ich Schlachthofdirektor Herrn Gerharz, zum Stellvertreter für Schlachthofdirektor Herrn Gerharz den königlichen Kreistierarzt Herrn Veterinärarzt Werner und zum Stellvertreter für diesen den Schlachthofdirektor Herrn Gerharz ernannt. Außerdem werden dieselben gemäß § 7 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 zu Stellvertreter der Fleischbeschauer in solchen Fällen ernannt, in denen sie zur Untersuchung und Behandlung der Tiere zugezogen werden, bezw. in denen der königliche Kreistierarzt Herr Veterinärarzt Werner aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig gewesen ist.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 8994.

Diez, den 2. September 1916.

An die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher.**Betr. Ziegenbockhaltung.**

Die mit Verfügung vom 26. Juli 1916, J.-Nr. II. 7684 (Kreisbl. Nr. 176) geforderte Berichterstattung betr. Ziegenbockhaltung wird in Erinnerung gebracht und binnen längstens 3 Tagen erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. A.

Schön.

Nichtamtlicher Teil.**Bleibende Kriegswirtschaft.**

Dieser Weltkrieg, der nach der Absicht unserer Feinde die deutsche Volkswirtschaft vernichten sollte, wird dennoch den Erfolg haben, daß die deutsche Volkswirtschaft sich ersprießlich wie nur irgend möglich gestaltet und noch stärker und nach dem Kriege noch gefährlicher für unsere Feinde werden wird. Denn es sind gerade die von unseren Feinden zur Vernichtung unserer Volkswirtschaft ergriffenen Maßnahmen, die Absperrung der Rohstoffeinfuhr und die Sperrung des Weltmarktes, die diesen Erfolg zeitigen müssen. Die Sperrmaßnahmen wirken ähnlich wie vor hundert Jahren die Kontinentalsperre, die auf dem Festlande verschiedene Industrien hatte entstehen lassen, die bis dahin nur in England Bedeutung gehabt hatten, z. B. die deutsche Zuckerindustrie und die französische Farbenindustrie; das eben ist nicht die letzte gute Wirkung des Krieges, daß der deutsche Außenhandel von englischer Vermittlung und Bevormundung befreit wird dank unseren eigenen Anpassungen, Erzeugungen und Umwandlungen, die wir in Bezug auf Rohstoffe und Fabrikationsweise am Kriege erlernt haben. Unzutreffend wäre es, wenn etwa angenommen würde, daß wir nur während der Kriegsdauer aus der De-

Personat eine Tugend gemacht hätten. Vielmehr werden alle diese Maßnahmen über den Friedensschluß hinaus schon nach den Gesetzen der Gelobtheit und Bequemlichkeit ihre Fortführung finden, kurz, wir werden, von einzelnen Rohstoffen abgesehen, auch in dieser kommenden Zeit auf eigenen Füßen stehen. Wer z. B. jetzt eine Spirituslampe angeschafft und sich daran gewöhnt oder eine elektrische Beleuchtungsanlage eingerichtet hat wird nach dem Kriege nicht wieder zu Petroleum zurückkehren wollen oder können. Fabrikanten, die sich auf die Herstellung von eisernen Leitungsbahnen eingerichtet und in diese Einrichtung Geld hineingesteckt haben, werden diese Fabrikation auch nach dem Kriege beibehalten wollen, um nicht ihre Einrichtungen zu entwerthen und ihre Erfahrungen umsonst gemacht zu haben. Wo man jetzt die Heizungsanlagen für Koksfeuerung umgebaut und die Heizer dafür angebaut hat, wird man, wenn die Kokslieferanten ihr Geschäft verstehen, nicht wieder zur Verfeuerung der teuren Steinkohle zurückkehren. Wo Maschinen oder Apparate für die Verwendung von Eisen oder Stahl anstelle von Kupfer oder Bronze umkonstruiert und die Fabrikation darauf eingerichtet worden ist, wird ohne Not nicht wieder das Umgekehrte getan werden. Auch wo man sonst ausländische Rohstoffe in Farberzeugnissen durch einheimische ersetzen gelernt hat, wird man diese weiterverwenden, sofern keine Nachteile mehr damit verbunden sind. Wo man die Delrickelgewinnung und Reinigung eingeführt oder wo man Abfälle zu verwerten oder sonst in der Not sparen gelernt hat, wird man später dabei bleiben. Ganz gewiß wird man die in der künftigen Herstellung natürlicher Rohstoffe gemachten Fortschritte nicht wieder fallen lassen, sie vielmehr immer weiter entwickeln.

Hauptwirkung aber wird von alledem sein die Ausschaltung englischer Mäler- und Ausfuhrhäuser, englischer Banken, englischer Versicherungsgesellschaften, englischer Reederei usw. aus dem deutschen Verkehr mit anderen Ländern. Die sehr großen Gewinne, die vordem England aus dieser Vermittlungsstelle einheimste, werden zum größten Teil deutschen Kaufleuten, Banken, Versicherungsgesellschaften, Reedern usw. zufließen und das deutsche Volkvermögen erhöhen. Es wird England demnach auf seinen wirtschaftlichen Weitblick ebensowenig stolz sein dürfen, wie auf seine Art der Kriegführung.

Vom Büchertisch.

(!) Illustrierte Weltkriegschronik der Leipziger Illustrierten Zeitung. Mit zahlreichen farbigen und farbigen Abbildungen. Text von Paul Schredenbach. Das Werk erscheint in Lieferungen zu je 60 Pfg. Verlag von J. J. Weber (Illustrierte Zeitung) in Leipzig. Dieses Werk, von dem bis jetzt 25 Lieferungen vorliegen, ist unter den über den gegenwärtigen Krieg erschienenen ohne Zweifel eins der besten und hebt sich sowohl was den Inhalt, als auch die Ausstattung anbetrifft, vorteilhaft aus der Flut der Kriegsliteratur heraus. Es nennt sich bescheiden eine Chronik ist jedoch eine zusammenhängende, aus dem Geiste der Zeit heraus geborene Geschichte des gegenwärtigen großen Völkerringens aus der Feder des rühmlichst bekannten Historikers und Romanschriftstellers Dr. Paul Schredenbach. Der Verfasser versteht es meisterhaft, das Wesentliche aus der ungeheuren Menge der kriegerischen Ereignisse hervorzuheben. Das umfangreiche Bildermaterial nach ausgezeichneten Photographien, vor allem aber nach Originalzeichnungen und Gemälden hervorragender im Felde weilender Künstler bildet eine ebenso hochwillkommene, als prächtige Ergänzung des Textteiles. Wir können das schöne Werk, das eine Bierde für jedes Haus bildet, und von dem der erste Band zum Preise von M. 16.— in Künstlerkleinen gebunden mit einer Einbandzeichnung von Professor Walter Tiemann vorliegt, angelegentlich zur Anschaffung empfehlen.

Bekanntmachung.

Freitag, den 8. und Samstag, den 9. d. s. Mts. werden die Protbücher in folgender Weise in der Schule der Oberendorfsstraße umgetauscht:

Nr. 1—800 am Freitag nachmittag von 2 bis 6 Uhr,
Nr. 801—1500 am Samstag vormittag von 8 bis 12 Uhr,
Nr. 1501—Ende am Samstag nachmittag von 2—6 Uhr.

Freiendiez, den 6. September 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gemeinde verpflichtet ist, größere Mengen Kartoffeln zum Verkaufe zur Verfügung zu stellen, werden die Kartoffelerzeuger hiermit aufgefordert, die ihnen nutmaßlich zum Verkauf zur Verfügung freistehende Menge Kartoffeln innerhalb 8 Tagen auf dem Bürgermeisteramt hier anzugeben.

Zugleich wird hiermit angeordnet, daß jeder Kartoffelerzeuger, der Kartoffeln verkauft, oder verkaufen will, bevor die Ablieferung der Kartoffeln geschieht, Anzeige hiervon beim Bürgermeisteramt zu machen hat. Bei der Anzeige ist die Menge der verkauften Kartoffeln und die Adresse des Käufers genau anzugeben.

Ueber die bis jetzt bereits verkauften und abgelieferten Kartoffeln ist die Anzeige bis spätestens zum 10. d. Mts., ebenfalls beim Bürgermeisteramt zu machen.

Zu widerhandlungen vorstehender Bekanntmachung werden auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Freiendiez, den 5. September 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Gemäß der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 16. August d. s. J. ist die Regelung der Kartoffelversorgung den Gemeinden übertragen.

Da es den hiesigen Bewohnern leicht möglich ist, ihren Kartoffelbedarf bis zum 15. August 1917, das ist pro Kopf und Tag 1½ Pfund, von den hiesigen Kartoffelerzeugern zu erwerben, bezw. bei denselben sicherzustellen, nehmen wir an, daß dies von sämtlichen Familien geschieht.

Sollte es jedoch einzelnen Familien nicht möglich sein, ihren vollen Jahresbedarf an Kartoffeln sicherzustellen, was wohl in ganz seltenen Fällen zu erwarten ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, bis zum 15. d. s. Mts. beim hiesigen Bürgermeisteramt anzumelden, welche Menge Kartoffeln sie sich sichergestellt haben.

Von denjenigen Familien, die sich bis zum 15. d. M. hier nicht melden, wird angenommen, daß sie sich selbst ihren vollen Jahresbedarf an Kartoffeln gesichert haben und auf Lieferung von Seiten der Gemeinde verzichten.

Freiendiez, den 5. September 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Fussbodenöl

-Ersatz Raubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Ems, Tel. 29.
(8084)

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Vag Ems.